

Begleitbericht
zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (Waldgesetz)

Mit Entscheid vom 10. November 2010 überweist der Staatsrat den Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (nachstehend: Waldgesetz) zusammen mit dem folgenden erläuternden Bericht in die Vernehmlassung.

1. Zweck und Zielsetzungen des Vorentwurfs

Dieser Vorentwurf des Waldgesetzes revidiert das bestehende Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (FG, SR-VS 921.1).

Das kantonale Forstgesetz ist 6 Jahre älter als das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991. Bereits aus diesem Grund ist eine Revision unumgänglich, damit der umfangreichen Entwicklung der Bundesgesetzgebung gebührend Rechnung getragen werden kann. Im erwähnten Bundesgesetz wurden zahlreiche neue Elemente berücksichtigt, da letzteres selber im Jahre 1991 als Revision einer Gesetzgebung entstand, die bereits auf das Jahr 1902 zurückgeht.

Die Einführung der NFA I im Jahr 2008, eine erste Bilanz nach zweijähriger Praxis und sowie ebenso die Inangriffnahme der NFA II auf kantonaler Ebene haben unmissverständlich aufgezeigt, dass auch im Forstwesen ein Klärungsbedarf in Bezug auf **Kompetenzen, Aufgabenteilung** und **Finanzströmen** besteht.

Die Politik der **Walderhaltung** muss auf die wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart (natürliche Ausdehnung des Waldes, Rückzug der Landwirtschaft, landschaftliche Werte, Rückgang der Biodiversität) ausgerichtet werden. Die kantonale Gesetzgebung muss den ihr vom Bund zugestandenen, ohnehin knapp bemessenen Spielraum nutzen und für eine Konsolidierung der nach heutiger Praxis zulässigen Modelle und Methoden (regionale Kompensationsprojekte, usw.) sorgen.

Das Forstgesetz dient als Organisationsgrundlage für die Lenkung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Naturgefahren, mit Ausnahme der Massnahmen im Bereich der Wasserläufe. In Anbetracht seiner Bedeutung für den Kanton und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den vergangenen Jahren (Gefahrengrundlagen, Sicherheitsdienste, Messtechnologie, künftige Unterhaltskosten, neue Gefahrenarten, integrales Risikomanagement), verdient es der **Themenkomplex Naturgefahren**, auf eine klarere und solidere Grundlage gestellt zu werden, als dies bis anhin der Fall gewesen ist.

Auch die Reorganisation der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 1. Januar 2008 bedingt eine inhaltliche Aktualisierung der Rechtsgrundlage zum Thema **Forstorganisation**, wobei eine Formulierung gewählt werden muss, welche die Tür für weitere Anpassungen in der Zukunft offen lässt.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Berufsbildung im Jahre 2002 hat zur Folge, dass eine Überprüfung der Pflichten des Kantons im spezifischen Bereich der **Forstausbildung** zu unternehmen ist.

Die Wirtschaftspläne für die Wälder der Burgergemeinden, wie sie vom Gesetz heute definiert werden, sind nicht mehr aktuell. Die **forstliche Planung** erfolgt heutzutage auf einer kantonalen, einer regionalen und einer forstbetrieblichen Ebene (Forstreviere). Die neuen Begriffe sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Finanzierungsweisen müssen geklärt werden. Ganz allgemein muss im Bereich der **Waldbewirtschaftung** die Gesetzgebung die prioritären Funktionen des Waldes bezeichnen, die unterstützt werden sollen (Schutzfunktion, Erhalt der Biodiversität).

Holz ist ein erneuerbarer Rohstoff, der nach den Grundsätzen einer naturnahen Bewirtschaftung des Waldes verwertet wird. Es weist als Brennstoff eine neutrale CO₂-Bilanz auf und bietet durch seine Verwendung als Baumaterial die Möglichkeit, CO₂ langfristig zu binden. Es lohnt sich daher, dass der Kanton die Möglichkeiten der Holznutzung systematisch untersucht und Initiativen zur **Förderung der Holzwirtschaft** unterstützt.

2. Ausgangslage

2.1. Situation im Kanton Wallis

Neben dem Forstwesen (Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes) wird auch der Bereich der Naturgefahren (Schutz vor Schnee- und Eislawinen, Rutschungen, Erosionen, Steinschlägen und Murgängen), durch das FG geregelt. Diese Regelung besteht selbst dort, wo ein Zusammenhang von Wald und Naturgefahren nicht gegeben ist.

Die Bestimmungen des FG werden näher ausgeführt im Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR, SR-VS 921.100), in der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb, SR-VS 921.101) und im Reglement betreffend die Benutzung des kantonalen Aufforstungsfonds vom 26. November 1943 (SR-VS 921.106).

Nach Inkrafttreten des aktuellen FG wurde die Waldgesetzgebung des Bundes im Jahre 1991 einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurden neue Bestimmungen aufgenommen, durch welche sich alle Kantone gezwungen sahen, ihre eigenen Forstgesetze, die als Vollzugsrecht von Bundesrecht angelegt sind, anzupassen. Das FG von 1985 war ein innovatives Gesetz, welches in diversen Punkten im Zuge der Revision des Bundesrechts im Jahre 1991 berücksichtigt worden ist. Aus diesem Grund konnte es sich gegenüber dem Bundesrecht bezüglich Aktualität und Gültigkeit auch relativ gut behaupten und die verschiedenen Bestimmungen des Bundesgesetzes vollziehen. Eine erste Revision des FG wurde Ende der neunziger Jahre geplant. Im Jahr 2000 war eine Teilrevision für die Vernehmlassung bereit. Das Projekt wurde jedoch aufgegeben, da sich eine neue Revision des Bundesgesetzes in der Vorbereitung befand. Unter dem Druck der Volksinitiative „Rettet den Schweizer Wald“ wurde diese Revision allerdings nicht zu Ende geführt. Der Bundesrat zog die Vorlage zurück.

In verschiedenen Bereichen ist die kantonale Gesetzgebung überholt, regelt die Vollzugskompetenzen nicht mehr eindeutig und kann folglich den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Damit die unter 1. genannten Zielsetzungen erfüllt werden können, ist eine Totalrevision unabdingbar.

2.2. Rechtsentwicklung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird das Forstwesen und der Bereich der Naturgefahren durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) geregelt. Mit seinem Inkrafttreten trat es an die Stelle des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und brachte zahlreiche Innovationen in den Bereichen Walderhaltung (Koordination mit der Raumplanung in den Bereichen Waldfeststellung und Rodungen, Prioritätensetzung bei den Ausgleichsmassnahmen, Verässerung und Teilung von Wald, usw.), Waldbewirtschaftung (neue Bestimmungen zur Finanzierung waldbaulicher Interventionen, zur Multifunktionalität des Waldes, zu den Grundlagen der forstlichen Planung, usw.) und Schutz vor Naturgefahren (Ausarbeitung der Gefahrengrundlagen, Präventiv- und Schutzmassnahmen, Berücksichtigung der Raumplanung, usw.).

In der Verordnung vom 30. November 1998 über den Wald (WaV, SR 921.01) wird der Vollzug des WaG geregelt. Die Verordnung wird ergänzt durch das Reglement vom 2. August 1994 über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich (SR 921.211.1), die Verordnung vom 28. Februar 2001 über den Pflanzenschutz (PSV, SR 916.20) und die Verordnung vom 29. November 1994 über forstliches Vermehrungsgut (SR 921.552.1).

Auch diese Bestimmungen wurden in den vergangenen Jahren - insbesondere durch die Einführung der NFA - überarbeitet, so dass eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung angezeigt ist.

3. Ausarbeitung des Vorentwurfs und Vernehmlassung

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt hat der Staatsrat mit Entscheid vom 3. März 2010 einer Totalrevision des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 im Grundsatz zugestimmt.

Mit dieser Revision wurde eine departementsinterne Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeitern der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) sowie des Verwaltungs- und Rechtsdienstes (VRVBU) zusammensetzte, beauftragt.

Die Totalrevision rechtfertigt sich durch die Vielzahl der anzubringenden Änderungen, durch die Tatsache, dass ein Gesetzestext verfasst werden muss, der mit dem Bundesrecht kompatibel ist, die Grundsätze der NFA II berücksichtigt und der gleichzeitig ein zeitgemässes und effizientes Wald- und Naturgefahrenmanagement gewährleistet.

Neben den inhaltlichen Veränderungen soll die Revision dem Gesetz auch eine vereinfachte und klarere Struktur verleihen, damit es zugänglicher wird und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen deutlicher hervorgehoben werden. In seiner Grundstruktur orientiert sich das kantonale Gesetz dem Bundesgesetz an.

Um zu verdeutlichen, dass dem Gesetz im Bereich der Naturgefahren eine massgebende Funktion zukommt, wird beantragt, den Begriff der Naturgefahren in den Titel aufzunehmen. Aus dem kantonalen Forstgesetz wird somit das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren.

Es wird weiter beantragt, dass die vorliegende Gesetzesvorlage dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Mit dem Gesetz soll nämlich nicht nur übergeordnetes Recht vollzogen und ergänzt werden, sondern es soll die Möglichkeit bestehen, dass bei gewissen Aspekten auch der Spielraum, der den Kantonen für eigenständige Regelungen überlassen wurde, ausgenutzt werden kann. Demzufolge ist das fakultative Referendum erforderlich (Art. 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996). Allerdings handelt es sich bei den wenigen kantonalen Besonderheiten des Gesetzes grösstenteils um Rückgriffe auf bereits bestehendes kantonales Recht.

Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Berücksichtigung der Grundsätze der NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden)

Der Vorentwurf hält die folgenden generellen Grundsätze der Aufgabenteilung ein:

- Die Walderhaltung und der Schutz vor Naturgefahren sind Aufgaben, die sich Kanton und Gemeinden teilen, so wie dies auch zwischen Kanton und Bund der Fall ist.
- Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümer. Der Kanton unterstützt die Eigentümer, sofern diese gesetzlich anerkannte Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit erbringen. Hierbei handelt es sich um Massnahmen, die zugunsten der Schutzfunktion des Waldes oder der Biodiversität getroffen werden.

In Anwendung der Prinzipien der institutionellen Kongruenz und der Subventionierung liegen die Verantwortung für eine Aufgabe und deren Finanzierung jeweils bei ein und derselben Behörde.

Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzesvorentwurfs, namentlich die Kompetenzbereinigung zwischen Kanton und Gemeinden, stimmen mit den Grundsätzen des Projekts NFA II überein. Der Gesetzesvorentwurf ist Bestandteil der 2. Etappe der NFA II, mit einer voraussichtlichen Inkraftsetzung per 1. Januar 2012.

5. Antrag des Vorentwurfs

Damit das heutige kantonale Gesetz aktualisiert und mit dem Bundesrecht in Einklang gebracht werden kann und damit die von der NFA II aufgestellten Prinzipien eingehalten werden können, werden die folgenden sich innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens bewegenden Anträge gestellt:

- generelle Anpassung der Bestimmungen an die Gesetzgebung des Bundes;

- generelle Anpassung an die Bestimmungen der NFA I und II, was die Aspekte der Finanzierung und der Aufgabenteilung zwischen Kantonsverwaltung, Gemeinden und Waldeigentümern betrifft;
- Klärung der Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Unterstützungsmassnahmen im Bereich der Naturgefahren;
- Aufnahme der heutigen Forstorganisation in das Gesetz sowie der Möglichkeit, strukturelle Änderungen vorzunehmen;
- Aufnahme der Möglichkeit einer Lockerung der Walderhaltungspolitik und der Anpassungen hinsichtlich neuer Freizeitaktivitäten in das Gesetz;
- Aktualisierung der Grundsätze der Waldbewirtschaftung für die unterschiedlichen Waldfunktionen und Klärung der Ebenen in der forstlichen Planung;
- Bestimmungen über die Förderung der Holzwirtschaft im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung;
- Klärung der Aufgaben im Bereich der forstlichen Berufsbildung.

Diese Anträge übernehmen die generellen Grundsätze des heutigen FG, wobei die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Behörden bereinigt und optimiert wird.

Dadurch wird ein angemessener Schutz des Waldes und der Bevölkerung vor Naturgefahren ermöglicht.

6. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Der Vorentwurf des Gesetzes ist in acht Kapitel unterteilt. Diese übernehmen mehr oder weniger die Struktur des Bundesgesetzes - aus Gründen der Anschaulichkeit - aber auch um die Verknüpfungen zwischen Bundesrecht und kantonalem Vollzugsrecht hervorzuheben.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

In diesem Kapitel wird der Zweck des Gesetzes bestimmt und der rechtliche Begriff des Waldes definiert.

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Der erste Artikel greift die in Artikel 1 WaG genannten Zielsetzungen auf und führt sie weiter aus. Er bestimmt den Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes. Zudem wird auch an das Wesen des Gesetzes als Vollzugsinstrument des Bundesrechts erinnert.

Bei der Bestimmung des Zwecks des Gesetzes werden die Multifunktionalität des Waldes und die Notwendigkeit der dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen in den Vordergrund gestellt.

Die Walderhaltung ist ein grundlegendes Prinzip der Bundesgesetzgebung. Sie ist jedoch nicht nur eine Frage der Quantität, sondern auch der Qualität des Waldes. Das heisst, der Funktionalität der Bestockungen. Diese Bestimmung ist von wesentlicher Bedeutung für die Ersatzmassnahmen in Zusammenhang mit Rodungsverfahren.

Unter Buchstabe c) wird daran erinnert, dass unsere Wälder, abgesehen von den Ödlandschaften, die letzten verbliebenen naturnahen Lebensräume sind und ein bestimmendes Element unserer Landschaften darstellen. Aus diesem Grund soll sich die Waldbewirtschaftung nach Grundregeln richten, die mit der natürlichen Dynamik des Waldes und den wichtigsten Funktionen, die dem Wald in der Natur zukommen (Gewässerschutz, Rückzugsgebiet zahlreicher Arten), vereinbar sind.

Forst- und Holzwirtschaft sind untrennbar miteinander verbunden und gehören derselben Produktionskette an. Diese reichen vom Holz als Rohstoff bis zum Endprodukt. Die Lebensfähigkeit dieses Wirt-

schaftszweigs ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige und multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder. Das Gesetz muss ein Eingreifen des Staates ermöglichen, damit eine Politik definiert und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für diesen Bereich der Wirtschaft beigetragen werden kann.

Der Vorentwurf führt als Zweck auch den Schutz vor Naturgefahren an und präzisiert seinen Geltungsbereich, um ihn gegenüber den Geltungsbereichen anderer Gesetzgebungen, wie jenem des Gesetzes über den Wasserbau, abzugrenzen.

Sämtliche Wälder im Kanton fallen unter dieses Gesetz, ungeachtet der bestehenden Eigentumsverhältnisse.

Artikel 2 Waldbegriff

Diese Bestimmung liefert die Grundlagen für die rechtliche Definition des Waldbegriffs. Diese werden in der Verordnung in Form genauer Kriterien weiterentwickelt. Die Bestimmung stützt sich auf die allgemeine Definition des Waldbegriffs in Art. 2 WaG und Art. 1 WaV.

Die Verordnung wird die quantitativen Kriterien nennen, die bei der Definition von Wald erfüllt sein müssen. Sie wird auch genau beschreiben, welche Arten von bestockten Flächen unter den Begriff Wald fallen (bestockte Weiden, Kastanienhaine, Ufergehölze) und welche Bewirtschaftungsziele für sie gelten.

Die Verordnung wird auch die Möglichkeit offen lassen, sofern es um quantitative Kriterien geht, und es der vom Bund abgesteckte Rahmen erlaubt, in Gebieten mit starkem natürlichem Waldeinwuchs eine weniger strenge Praxis anzuwenden. Dadurch würde die Wiederaneignung von ehemals landwirtschaftlichem Boden erleichtert. Dies unter der Voraussetzung, dass überwiegende Interessen dafür vorliegen.

2. Kapitel Zuständige Behörden

Art. 50 WaG gibt den Kantonen den Auftrag zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. In Art. 51 wird verlangt, dass das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere eingeteilt wird. Also werden in den Art. 3 bis 11 dieses Vorentwurfs die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen und deren Organisation definiert. Des Weiteren halten diese Artikel die Möglichkeit der Kompetenzdelegation fest, schreiben die Verfahrenskoordination vor und erlauben die Kostenverrechnung für erbrachte Leistungen.

Artikel 3 Staatsrat

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Walderhaltung und Waldbewirtschaftung sowie bei den Naturgefahren übt der Staatsrat die Oberaufsicht über diese Bereiche aus.

Artikel 4 Departement

Das für den Wald und die Naturgefahren zuständige Departement wird mit der Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts beauftragt.

Artikel 5 - 6 Dienststelle/ Forstkreise

In diesen Artikeln wird die bestehende Organisation der zuständigen Dienststelle verankert. Die Dienststelle setzt sich aus einer zentralen Einheit (der Fachstelle) und aus den Forstkreisen zusammen. Diese dezentralisierte Struktur gewährleistet eine flächendeckende, rationelle und effiziente Ausführung der Aufgaben und begünstigt die Bürgernähe für beratende und begleitende Tätigkeiten. Die An-

zahl Forstkreise wird offen gelassen, damit die Strukturen im Hinblick auf künftige Entwicklungen und neue Bedürfnisse angepasst werden können.

Artikel 7 Forstreviere

Diese Bestimmung regelt die Organisation auf Stufe der Waldeigentümer und fordert diese auf, sich in Forstrevieren zu organisieren, welche von einem vollamtlichen Revierförster geleitet werden. Die Forstreviere müssen sich so formieren, dass ein rationeller Betrieb und die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden polizeilichen Aufgaben gewährleistet werden können. Die gewählte Formulierung ermöglicht die Anpassung der Forstreviere an den Rationalisierungsbedarf der wirtschaftlichen Entwicklung.

Artikel 8 Revierförster

Dieser Artikel beschreibt die Funktion des Revierförsters. Er ist Angestellter der Waldeigentümer und erledigt in deren Auftrag sämtliche Aufgaben der Waldbewirtschaftung. Er ist jedoch auch der Dienststelle unterstellt für diejenigen Aufgaben, die er von Gesetzes wegen wahrnimmt, also für die Aufgaben der Forstpolizei. Da es sich dabei um Aufgaben nach kantonalem Recht handelt, sind die Kosten, die sich aus ihnen ergeben, in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der NFA II vom Kanton zu übernehmen.

Artikel 9 Delegationskompetenzen

Zur Steigerung der sowohl operativen als auch administrativen Effizienz erweist sich die Delegation von Kompetenzen erfahrungsgemäss als sinnvoll.

Artikel 10 Koordination

Diese Bestimmung legt definitiv und in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung das Prinzip der Verfahrenskoordination fest, wie es der Staatsrat in seinem Beschluss vom 13. April 2000 ausdrücklich festgelegt hat. Die Teilentscheide oder Spezialbewilligungen der jeweiligen Behörden werden zu einem Gesamtentscheid im massgeblichen Verfahren zusammengefasst, gegen welchen folglich auch nur einen Rechtsmittelweg offensteht.

Des Weiteren werden bei Entscheiden, im Zusammenhang welcher die beteiligten Behörden allfällige Widersprüche untereinander nicht bereinigen können, separat, aber gleichzeitig eröffnet.

Artikel 11 Kostenverrechnung und Gebühren

Wenn die Kantonsverwaltung Leistungen erbringt, die eigentlich in der Verantwortung des Leistungsempfängers liegen würden, kann letzterer zur Vergütung verpflichtet werden.

Artikel 12 Forstfonds

Bestimmte Forstverfahren führen zu Zahlungseingängen unterschiedlichster Art. Es handelt sich um befristet hinterlegte Sicherheiten, damit die Ausführung verfügbarer Aufgaben garantiert wird, um Beiträge, die als finanzielle Ausgleichsleistungen eingezogen werden sowie um Einnahmen aus Bussgeldern. Zurzeit existiert ein Aufforstungsfonds, dessen Verwendung von einem Reglement, das aus dem Jahre 1943 stammt, bestimmt wird. Der Gesetzesvorentwurf sieht nun vor, diesen Aufforstungsfonds in einen Forstfonds umzuwandeln.

Buchhalterisch wird der Fonds nach Rubriken aufgeteilt, entsprechend den Verbuchungen der unterschiedlichen Zahlungskategorien.

Der Fonds würde nach demselben Prinzip funktionieren wie jener im revidierten kantonalen Umweltschutzgesetz, das in der Septembersession 2010 dem Grossen Rat vorgelegt wird.

3. Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

Dieses Kapitel wendet die Bestimmungen des Bundesrechts an, wobei der verfügbare Spielraum genutzt werden soll, um den kantonalen Besonderheiten gerecht zu werden.

1. Abschnitt Waldfeststellung und Rodung

Das Bundesrecht verlangt zwecks Gewährleistung der Koordination mit der Raumplanung, dass Waldflächen innerhalb von oder angrenzend an Bauzonen amtlich festgestellt werden (Art. 10 WaG). Angesichts der Probleme im Zusammenhang mit dem natürlichen Waldeinwuchs gibt es Stimmen, die den Kantonen, insbesondere den Alpenkantonen, das Recht einräumen wollen, in Landwirtschaftszonen nach demselben Muster vorzugehen.

Grundsätzlich gilt, dass die Waldfläche nicht vermindert werden soll (Art. 3 WaG) und dass Rodungen verboten sind (Art. 5 WaG). Die Gesetzgebung bestimmt die Ausnahmen zu dieser Grundregel.

Artikel 13 Waldfeststellung

Die Gesetzgebung des Bundes normiert in den Art. 10, 12 und 13 WaG und 12 WaV die Frage der Waldfeststellung und deren Integration in die Raumplanung als obligatorische Aufgabe der Kantone.

Der Staatsrat als zuständige Behörde für die Genehmigung der Zonennutzungspläne ist auch zuständig für die Waldfeststellungspläne. Das Waldfeststellungsverfahren erfolgt automatisch im Zusammenhang mit der raumplanerischen Tätigkeit, kann jedoch auch auf Gesuch hin eingeleitet werden. In den Landwirtschaftszonen kann das Verfahren auf Gesuch hin in vereinfachter Form durchgeführt werden, da die vorhandenen Interessen nicht mit jenen in Bauzonen zu vergleichen sind und demzufolge auf diese Art und Weise ein sinnvolles Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt werden kann.

Das Verfahren wird derzeit durch die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWB, SR 921.101) geregelt und wird mit den entsprechenden Anpassungen in den künftigen Verordnungsentwurf integriert, der dem Vollzug des Gesetzes dienen soll.

Artikel 14 Begriff der Rodung

Obschon bereits in Art. 4 WaG definiert, verlangt die häufige Begriffsverwirrung nach einer Präzisierung der Bedeutung und Verwendung des Rodungsbegriffs.

Artikel 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung

Eine Rodung darf gemäss Art. 5 WaG nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe das Interesse der Walderhaltung überwiegen. Die Kompetenz zur Bewilligung einer Rodung wird dem Departement übertragen, und zwar in jedem Fall und unabhängig von der Grösse der Fläche. Hierbei handelt es sich um eine Neuerung gegenüber dem aktuellen Gesetz, welches die Entscheidungskompetenz je nach Grösse der Fläche dem Staatsrat oder dem Departement zuweist. Diese Änderung ist insbesondere aus praktischen Gründen und zur Achtung des Prinzips der Verfahrenskoordination notwendig geworden, damit in jedem Fall nur ein Rechtsmittelweg offensteht.

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass diese Form der Ausnahmegewilligung immer an ein massgebliches Raumplanungs- oder Baubewilligungsverfahren geknüpft ist.

Artikel 16 Rodungersatz

Für jede Rodung ist Ersatz zu leisten (Art. 7 WaG). Dieser Ersatz erfolgt grundsätzlich in realer Form durch eine qualitativ und quantitativ gleichwertige Aufforstung. Unter Berücksichtigung der natürlichen Ausdehnung des Waldes ermöglicht das Gesetz, den Ersatz in Form von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft zu leisten. Tatsächlich werden solche Massnahmen auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Region getroffen.

In der heutigen Praxis werden von den Gesuchstellern vor allem für Bewilligungen kleinerer und mittlerer Rodungen finanzielle Ersatzleistungen in den kantonalen Aufforstungsfonds einbezahlt. Zukünftig

tig soll dieser wie erwähnt als Forstfonds ausgestaltet werden. Die Dienststelle kümmert sich sodann um die Umsetzung der Ersatzleistung in Form regionaler Kompensationsprojekte, die mit diversen Partnern zu koordinieren sind. Die Verordnung wird die Einzelheiten dazu regeln.

Artikel 17 Mehrwertausgleich

Dieser Artikel dient der Anwendung von Art. 9 WaG, der die Kantone dazu verpflichtet, erhebliche Vorteile, die aufgrund bewilligter Rodungen entstehen und die nicht von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung erfasst werden, angemessen auszugleichen. Die Einzelheiten der Berechnung und Erhebung dieses Mehrwerts werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 18 Aufforstung und Waldverteilung

In einem Umfeld, in dem die natürliche Ausdehnung des Waldes aus Sicht der Landwirtschaft, der Landschaft und der Biodiversität als negativ beurteilt wird, sind Aufforstungen nicht sinnvoll, es sei denn, sie dienen einem überwiegenden Interesse (Schutzfunktion, biologische Vernetzung, usw.). Die Waldeigentümer sind verantwortlich für die Überwachung und Entfernung unerwünschten Waldeinwuchses (übernommen aus Art. 12 Abs. 3 FG). Die Verordnung wird festlegen, in welchem Rahmen Massnahmen getroffen werden können und was für Bewilligungen dafür notwendig sind. In Anbetracht des Ausmasses der natürlichen Waldausdehnung, die mit dem Rückzug der Landwirtschaft einhergeht, sind die Massnahmen zur Eindämmung dieses Prozesses nur sinnvoll, wenn sie in ausreichendem Umfang und unter Einbeziehung aller Beteiligten geplant und koordiniert werden (Weiterentwicklung des Art. 39 Abs. 1 FG).

Artikel 19 Anmerkung im Grundbuch

Dieser Artikel bietet der Dienststelle die Möglichkeit, den Eintrag von Verpflichtungen aus Verfahren, Entscheiden oder Verträgen in das Grundbuch zu verlangen. Die Kosten gehen zulasten des Begünstigten. Im Fall der Ersatzmassnahmen handelt es sich um eine Verpflichtung aus Art. 11 WaV.

2. Abschnitt Wald und Raumplanung

Dieser Abschnitt behandelt die Koordination von Waldflächen und raumwirksamen Tätigkeiten, namentlich von Bauten im Wald in Anwendung von Art. 14 WaV.

Artikel 20 Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Auf Bundesebene ist der Wald nicht Bestandteil der Raumplanung. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Artikel 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

Bauten und Anlagen, die der forstlichen Bewirtschaftung dienen, bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Der beanspruchte Boden gilt weiterhin als Waldfläche. Vorbehalten bleiben andere Bewilligungen, namentlich die Baubewilligung gemäss Art. 11 WaG.

Artikel 22 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

Nichtforstliche Bauten und Anlagen von geringem Umfang bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung aufgrund einer nachteiligen Nutzung von Wald in Form eines «forstlichen Servituts/ Dienstbarkeit». In den meisten Fällen bleibt das Erfordernis einer Baubewilligung bestehen.

Artikel 23 Waldabstand

In Anwendung von Art. 17 WaG legt der Kanton den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen jeder Baute oder Anlage und dem Waldrand auf zehn Meter fest. Ausnahmen können bewilligt werden und sind in der Verordnung zu regeln.

Zum Schutz der Baumwurzeln wird auch ein Mindestabstand von 3 Metern für Bodenveränderungen vorgeschrieben.

3. Abschnitt Betreten und Befahren des Waldes

Die Bestimmungen dieses Abschnitts halten mit Bezug auf das Bundesrecht die Rechte und Pflichten beim Betreten und Befahren des Waldes fest.

Artikel 24 Zugänglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Art. 14 WaG hat, unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen, jedermann freien Zugang zum Wald. Aus diesem Grund und auch damit die Tierwanderung nicht beeinträchtigt wird, wird die Umzäunung streng reglementiert. Massenveranstaltungen bedürfen, angesichts ihrer potentiell störenden Auswirkungen, einer Vormeinung durch die Dienststelle.

Artikel 25 Motorfahrzeugverkehr

Abgesehen von den durch das Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen (Art. 15 WaG und Art. 13 WaV) ist der motorisierte Verkehr im Wald untersagt. Ausnahmen können für den Verkehr in Zusammenhang mit Arbeiten an der Infrastruktur oder besonderen Tätigkeiten (Alpauzüge, Wasserkraftwerke, Bergbahnen, Maiensässe, usw.) erteilt werden.

Artikel 26 Freizeitverkehr

Das Aufkommen neuer Arten der Fortbewegung, namentlich mit dem Mountainbike, rechtfertigt ihre Erwähnung in einem Artikel der Gesetzesvorlage. Dies auch deshalb, weil keine geringe Zahl der dazu bestimmten Wege durch Waldgebiet verläuft. Diese Bestimmung verweist auf die kantonale Gesetzgebung über den Freizeitverkehr, die sich zurzeit in Vorbereitung befindet und sich dieser Aktivitäten annimmt.

Dem Grundsatz nach sind diese Arten der Fortbewegung auf speziell dafür vorgesehenen Routen zulässig. Ihre Verstreuung über das gesamte Waldgebiet ist jedoch, im Hinblick auf ihre Auswirkungen, nicht mit den Waldfunktionen vereinbar.

4. Abschnitt Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Die Zielsetzungen der qualitativen Walderhaltung verlangen, dass Bestimmungen zur Behandlung von Ansprüchen, die an den Wald gestellt werden, vorgesehen werden. Dies gilt namentlich bei Ansprüchen auf Freizeit und Erholung (Kletterparks, Paintball, Mountainbike-Abfahrtsstrecken, usw.) sowie bei Ansprüchen auf die Errichtung von Infrastruktur-Anlagen (Hochspannungsleitungen, Wasserleitungen, etc.).

Artikel 27 Nachteilige Nutzung

In Anwendung von Art. 16 WaG kann den Aktivitäten und Infrastrukturen, die nur mässige Auswirkungen auf den Waldboden haben, eine forstliche Bewilligung zur nachteiligen Nutzung des Waldes in Form eines «forstlichen Servituts/ Dienstbarkeit» erteilt werden. Im Allgemeinen ist eine solche Bewilligung Bestandteil des massgeblichen Verfahrens zum Erhalt einer Bau- oder anderen Bewilligung.

Artikel 28 Teilung und Verkauf

Die Teilung und der Verkauf von Wald können sich negativ auf die Bewirtschaftung oder auf die vorrangigen Waldfunktionen auswirken. Gemäss Art. 25 Abs. 1 WaG bedarf jede Transaktion dieser Art einer Bewilligung. Deren Erteilung liegt in der Zuständigkeit der mit Wald und Landschaft beauftragten Dienststelle. Nicht bewilligungspflichtig ist einzig der Verkauf (ohne Zerstückelung/ Teilung) von Privatwald. Hierzu ist anzumerken, dass der Anteil an Privatwald im Wallis im Vergleich zu anderen Kantonen, wo zudem häufig Bodenmeliorationen im Wald durchgeführt worden sind, sehr gering ist. In der Praxis haben sich in der Anwendung bisher noch keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Die forstliche Bewilligung ist in gewissen Fällen mit einer Bewilligung, die sich aus dem bäuerlichen Bodenrecht ergibt, zu koordinieren (Art. 25 Abs. 2 WaG).

5. Abschnitt Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

Der Wald ist verschiedenen natürlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, welche in Situationen erhöhter Gefahr oder bei Gefährdung des natürlichen Gleichgewichts ein Eingreifen erforderlich machen können. Art. 27 WaG sowie die Art. 28 und 29 WaV beauftragen die Kantone, die notwendigen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden zu treffen.

Artikel 29 Waldbrandgefahr

Das Wallis ist aufgrund seiner geografischen und klimatischen Bedingungen hinsichtlich der Waldbrandgefahr ein Risikogebiet (1000 Brände in den letzten hundert Jahren). Dieser Artikel legt die Voraussetzungen fest, unter welchen Feuer ausnahmsweise toleriert werden kann. Er überträgt die Kompetenzen für den Erlass genereller Feuerverbote dem Departement und beauftragt die Dienststelle mit Untersuchungen zur Bestimmung der Gebiete mit der grössten Gefährdung, in welchen besondere Massnahmen erforderlich sind. Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist die Gemeinde verantwortlich. Die finanzielle Unterstützung des Kantons für die Schutzwälder wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel gewährleistet.

Artikel 30 Schädlinge und Neophyten

Wenn die Verbreitung von Schädlingen und Neophyten einen bestimmten Schwellenwert erreicht, kann der Wald in seiner Schutzfunktion bedroht sein. Zur Vorbeugung und im Falle einer Massenvermehrung, sind die Waldeigentümer gemäss den Weisungen der Dienststelle verpflichtet, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit gebotenen Massnahmen zur Bekämpfung zu ergreifen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen kann die Dienststelle die notwendigen Massnahmen als Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen anordnen. Die finanzielle Unterstützung des Kantons für Schutzwälder wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel gewährleistet.

Artikel 31 Wildschäden

Das Wild ist, wie viele andere Arten auch, fester Bestandteil des Ökosystems Wald. Die Dienststelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Grundlagen für die Bewirtschaftung des Waldes und des Wildes auszuarbeiten, die geeignet sind, das Wild und den Lebensraum Wald im Gleichgewicht zu halten.

Die Waldbewirtschaftung muss zulasten der Waldeigentümer und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes des Wildes beinhalten (Schaffung und Erhalt von Lichtungen, Weissholz, u.s.w.).

Der Jagddruck muss an die Kapazität einer Umgebung zur Beherbergung von Wild angepasst werden, damit die Waldfunktionen erhalten werden können.

4. Kapitel Waldbewirtschaftung

Artikel 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

Art. 20 Abs. 1 WaG hält fest, dass die Wälder so bewirtschaftet werden müssen, dass ihre Funktionen uneingeschränkt und nachhaltig gewährleistet sind.

Diese kantonale Bestimmung erinnert daran, dass die Waldbewirtschaftung Sache der Eigentümer ist (ehemaliger Art. 24 Abs. 1 FG), und klärt gleichzeitig die Frage der Haftung des Kantons. Der Kanton nimmt hier, vertreten durch die Dienststelle, eine beratende und, sofern er finanzielle Unterstützungen leistet, eine kontrollierende Funktion ein.

Das Betreiben eines naturnahen Waldbaus, d. h. einer Bewirtschaftung, die der natürlichen Dynamik des Waldes verhaftet ist, gilt als Grundgebot der Bundesgesetzgebung (Art. 20 Abs. 2 WaG). Diese ist auf die Erhaltung aller Waldfunktionen ausgerichtet.

Der Eigentümer kann auf den Unterhalt seines Waldes verzichten (Art. 20 Abs. 3 WaG), es sei denn, dadurch würde die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder benachbarte Grundstücke bedroht. Bei unterlassener Pflege kann in solchen Fällen die Gemeindeverwaltung oder die Dienststelle die erforderlichen Massnahmen ergreifen (Art. 20 Abs. 5 WaG). Die Arbeiten können als Ersatzvornahme, nach einer letztmaligen Aufforderung, auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.

Artikel 33 Forstliche Planung

Die forstliche Planung wurde seit Einführung der vom Bund und vom Kanton subventionierten Waldbauprojekte Ende der achtziger Jahre vernachlässigt. Die Planung dieser Projekte beschränkte sich jeweils auf kurzfristige Interventionen in begrenzten Gebieten. Davor wurde die Planung auf Stufe Waldeigentümer (Burgerschaften) erstellt und alle 30 Jahre einer Überprüfung unterzogen.

Diese Vorgehensweise konnte weder den Kanton als Ganzes abdecken noch erlaubte sie, einen Überblick über den Gesamtzustand des Waldes und den Gesamtbedarf an Interventionen zu erfahren.

Art. 20 Abs. 2 und Art 18 WaV beauftragen die Kantone mit dem Erlass von Vorschriften zur Planung der Waldbewirtschaftung. In Anwendung dieser Bestimmungen definiert der Vorentwurf des Gesetzes Ziele und Inhalte einer forstlichen Planung und regelt die entsprechenden Verantwortlichkeiten.

Die Dienststelle befasst sich mit der Beschaffung der erforderlichen Grundlagendaten und mit der Ausarbeitung eines forstlichen Plans auf kantonaler und, falls notwendig, auf regionaler Ebene. Der Plan zur betrieblichen Bewirtschaftung des Waldes verbleibt allerdings in der Verantwortung der Waldeigentümer.

Artikel 34 Holzschläge

Der Holzschlag ist das Steuerungselement der Waldbewirtschaftung. Er ist nach anerkannten Methoden des Fachs anzuwenden und unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele einzusetzen. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung darf die Nutzungsintensität des Waldes dessen Produktionspotential grundsätzlich nicht überschreiten. In Anwendung von Art. 21 WaG unterliegen Holzschläge einer Bewilligung der Dienststelle. Das Verfahren für kleinere Holzschläge in Privatwäldern wird vereinfacht, diese bedürfen lediglich des Einverständnisses des Revierförsters.

Die Form der Bewilligung und die Kompetenzen zum Anzeichnen der Bäume werden in der Verordnung bestimmt.

Artikel 35 Forstrechnung und -reservefonds und Statistik

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Art. 28 FG, allerdings mit einigen Änderungen. Er bestätigt die Verpflichtung der Forstreviere, eine Forstrechnung zu führen, namentlich um die statistischen Anforderungen (Art. 33 WaG) zu erfüllen und um die Buchführung über subventionierte Arbeiten zu gewährleisten.

Die Pflicht zur Schaffung eines Forstreservefonds pro Waldeigentümer wird beibehalten. Damit wird gewährleistet, dass die Einnahmen aus dem Wald in erster Linie wiederum in die Waldbewirtschaftung einfließen. Die Verordnung wird normieren, dass der Fonds von dessen Inhaber geführt wird, jedoch für seine Verwendung eine Bewilligung der Dienststelle eingeholt werden muss.

Artikel 36 Waldreservate

Damit bestimmte Wälder von besonderem Wert erhalten bleiben, sie ihrem natürlichen Lebenszyklus vollständig überlassen werden oder der Bestand bedrohter Arten gesichert wird, bietet Art. 20 Abs. 4 WaG die Möglichkeit zur Schaffung von Waldreservaten. In diesen sind entweder gar keine Interventionen zugelassen oder sie müssen auf den jeweiligen Zweck ausgerichtet sein. Dabei wird auf ein Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen geachtet (Naturpärke, Wildruhezonen, usw.). Die Schaffung von Waldreservaten ist ein Beitrag an die Biodiversität im Lebensraum Wald.

Für die Zielsetzung und für eine optimale Verteilung der Standorte auf dem Kantonsgebiet entwickelt die Dienststelle ein kantonales Konzept.

Die Reservate werden auf freiwilliger Basis geschaffen und mittels einer Vereinbarung realisiert. In dieser wird für die Eigentümer eine Entschädigung vorgesehen. Der Eintrag in das Grundbuch soll den Fortbestand der getroffenen Vereinbarungen sichern.

Artikel 37 Wiederbestockung

Im Falle eines Ereignisses, das zu wesentlichen Blößen im Wald führt, ist eine Wiederbestockung nur dann zu planen, wenn sich die natürliche Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt. Diese Bestimmung entspricht dem Sinn von Art. 23 WaG und zieht einen Schlussstrich unter die Praxis der künstlichen Wiederaufforstung, die in der Vergangenheit als Grundregel galt.

Artikel 38 Walderschliessung

Für eine optimale Bewirtschaftung des Waldes ist der Ausbau eines Grundnetzes von Verbindungen zur Erschliessung des Waldes notwendig. Die Waldeigentümer planen demzufolge das Strassen- und Wegnetz im Wald. Die Bestimmungen im 6. Kapitel regeln die Finanzierung für den Bau und die Instandhaltung der Erschliessungswege.

Die Waldeigentümer werden mit dem Unterhalt des Wegnetzes beauftragt, es sei denn, unter Berücksichtigung des neuen Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG, dieses diene anderen Zwecken als der Waldbewirtschaftung.

Die Grundeigentümer in der Nachbarschaft von Wirtschaftswäldern (sowie Waldeigentümer oder Eigentümer von Wiesen, usw.) sind verpflichtet, den Zugang über ihr Eigentum zu Bewirtschaftungszwecken gegen Entschädigung zu dulden. Bei Bedarf und zwecks Beilegung eines Streits um die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels kann die Dienststelle hinzugezogen werden.

Artikel 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

Diese Bestimmung regelt die Frage nach der Übernahme der Kosten für das Zurückschneiden und Fällen von Bäumen entlang öffentlicher Verkehrswege zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nach dem Verursacherprinzip. Eine Anwendungsrichtlinie ist bereits in Kraft.

Eine Behandlung der Uferbestockungen im Rahmen dieses Gesetzes kann nur erfolgen, sofern sich die Bestockung ausserhalb des Wasserlaufbetts befindet. Andernfalls wird deren Unterhalt durch die kantonale Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.

5. Kapitel Schutz vor Naturereignissen

Das kantonale Forstgesetz dient der Anwendung des Bundesrechts im Bereich der Naturgefahren (Art. 19 WaG). Daher werden in diesem Vorentwurf des Gesetzes die Grundsätze des Gefahrenschutzes, die Geltungsbereiche sowie die Verteilung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei den

Naturgefahren definiert. Die finanzielle Unterstützung des Kantons wird durch die Bestimmungen im 6. Kapitel geregelt.

Artikel 40 Grundsätze

Diese Bestimmung ruft in Erinnerung, dass es sich beim Schutz der Bevölkerung und der erheblichen Sachwerte um eine Pflicht handelt. Die Geltungsbereiche in der Gesetzesvorlage sind die folgenden: Schnee- oder Eislawinen, Rutschungen und Murgänge in Verbindung mit Wasserläufen im Wald. Ausgenommen sind diejenigen Bereiche, welche unter die Gesetzgebung über den Wasserbau fallen.

Artikel 41 Gefahrenkataster und Gefahrenkarten

Der Gefahrenkataster und die Gefahrenkarten sind das, was die Bundesgesetzgebung (Art. 15 WaV) unter dem Begriff der «Grundlagen» zusammenfasst.

Im Gefahrenkataster sind die nachweislichen oder potentiellen Gefahren erfasst. Er wird von der Dienststelle erstellt und geführt.

Die Gefahrenkarten geben Auskunft über die Intensität und die Häufigkeit eines drohenden Schadenereignisses. Sie werden von den Gemeinden erstellt. Für die öffentliche Auflage und die Ausscheidung der Gefahrenzonen wird dasselbe Verfahren angewendet, das in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehen ist.

Artikel 42 Warn- und Sicherheitsdienste

Art. 16 WaV beauftragt die Kantone mit der Einrichtung von Frühwarndiensten.

Diese Bestimmung beauftragt die Gemeinden mit der Einrichtung lokaler oder regionaler Sicherheitsdienste als Grundelemente der Gefahrenprävention.

Die Dienststelle berät die Gemeinden und sorgt für die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten.

Sie richtet ein Messnetz zur Beschaffung der Daten ein, welche in Gefahrensituationen als Entscheidungsgrundlagen dienen können.

Artikel 43 Schutzmassnahmen

Wo es der Gefährdungsgrad verlangt, haben die Gemeinden und andere verantwortliche Instanzen die erforderlichen technischen Vorkehren zur Gefahrenverminderung zu treffen.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Dienststelle die erforderlichen Vorkehren anordnen kann.

6. Kapitel Förderungsmassnahmen

Dieses Kapitel behandelt die Subventionierung von Leistungen, die im Sinne dieses Gesetzes als beitragswürdig erachtet werden, oder von Aufgaben, bei welchen der Kanton die Verantwortung mitträgt. Diese Bestimmungen sind bereits im Zuge der NFA angepasst worden. Produktkategorien, die in den Genuss von Kantonsbeiträgen kommen, profitieren ebenfalls von einem Bundesbeitrag gemäss den Art. 36 bis 40 WaG und Art. 39 bis 45 WaV, mit Ausnahme des Falls einer ausserordentlichen Überproduktion (im Katastrophenfall). Die Einzelheiten zu den Arten von Massnahmen, welche für eine Subventionierung in Betracht kommen, werden im Rahmen der Verordnung geregelt.

Artikel 44 Grundsätze

In den Bestimmungen dieses Artikels werden die Voraussetzungen genannt, welche für eine Subventionsvergabe erfüllt sein müssen (siehe auch Art. 35 WaG).

Artikel 45 Berufsbildung und Forschung

Forschung und Ausbildung bilden die Grundlage dafür, dass die Massnahmen in den unterschiedlichen Bereichen und im Bewusstsein der grösseren Zusammenhänge mit der erforderlichen Fachkompetenz

umgesetzt werden. Für die Ausbildung gilt auf Bundesebene die speziell hierzu erlassene Gesetzgebung über die Berufsbildung, mit Ausnahme der gemäss Art. 29 Abs. 4 WaG in den Artikeln 32, 33 und 34 WaV genannten Ausbildungsbereiche des Forstpersonals.

In Anwendung dieser Gesetzgebung unterstützt der Kanton die Grundausbildung und die Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich ebenso an der Leitung und Finanzierung des «Bildungszentrums Wald» in Lyss.

Für die Erbringung gewisser Leistungen kann der Kanton auf Verbände und Vereinigungen zurückgreifen. Dies tut er namentlich im Bereich der Berufsbildung mit dem Dachverband der Walliser Waldeigentümergeinschaften (CAFOR).

Artikel 46 Förderung der Holznutzung

Die Qualitäten von Holz als Baumaterial oder als Brennstoff sind in Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, vor allem betreffend die CO₂-Bilanz, wieder in den Vordergrund gerückt. Dieser Artikel soll gewährleisten, dass bei allen kantonalen Projekten sowie bei denjenigen Projekten, welche der Kanton unterstützt, Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Entwicklung von Projektvarianten erlauben, die eine Verwendung dieser erneuerbaren Ressource Holz berücksichtigt.

Artikel 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren.

Dieser Artikel sieht die Subventionierung von Studien und Massnahmen organisatorischer und baulicher Art zur Risikoverminderung vor, sofern bei der Bestimmung der Bodennutzung die Kenntnisse von bestehenden Risiken gebührend berücksichtigt worden sind.

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus.

Artikel 48 Beiträge für Schutzwälder

Der Kanton unterstützt jede Massnahme in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Schutzwälder: die Schaffung, die Erhaltung, die Wiederinstandstellung im Fall von Schäden und den dazugehörigen Infrastrukturen (Erschliessung und Forstzentren).

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus. Die Finanzierung der Kosten für den Unterhalt wird durch Pauschalzahlungen geleistet.

Die [hier geforderte] kommunale Beteiligung bis zu einer Höhe von 10% der anerkannten Kosten [für die Erhaltung der Schutzwälder] ist in dem Zusammenhang zu sehen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren wahrzunehmen haben. Die Erhaltung eines Schutzwaldes ist mit einer Schutzmassnahme gegen Naturgefahren gleichzusetzen.

Artikel 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Der Erhalt der Biodiversität ist eine prioritäre Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Jede Massnahme zugunsten der Erhaltung wertvoller Lebensräume oder besonderer Arten kann für die Gewährung eines kantonalen Beitrags in Frage kommen.

Der maximale Subventionssatz von 90% schliesst die abgestufte Subventionierung, die nach der Finanzkraft der Gemeinde berechnet wurde, aus. Die Finanzierung der Kosten für den Unterhalt wird durch Pauschalzahlungen geleistet.

Artikel 50 Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton kann Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine rationelle Forstwirtschaft sowie die Entwicklung einer an den Markt angepassten Holzwirtschaft unterstützen: Organisation der Forstreviere, Vertriebsstrukturen des Holzes, Betriebspläne.

Artikel 51 Unterhalt subventionierter Werke

In den Bestimmungen dieses Artikels werden die Voraussetzungen genannt, die für eine Subventionsvergabe erfüllt sein müssen.

Artikel 52 Investitionskredite

Der Bund gewährt dem Kanton auf der Grundlage der Art. 40 WaG und 60 bis 64 WaV ein globales Darlehen als Finanzhilfe für bestimmte Investitionen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung in Form von unverzinslichen Investitionskrediten.

Mit dieser Bestimmung schafft der Kanton die rechtliche Grundlage für den Transfer der Beträge an die Begünstigten.

Artikel 53 Notlagen und Katastrophenfälle

Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit, der Forstwirtschaft in einer Notlage (z.B. bei Sturmschäden) zur Bewältigung der Krise helfend unter die Arme zu greifen.

Sie gibt ferner den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, in Absprache mit der Dienststelle, unverzüglich Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit einzuleiten.

Artikel 54 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

Die einzigen Mittel der Eigentümer zur Bewirtschaftung ihres Waldes stammen aus dem Holzverkauf und den Subventionen, wobei letztere ausschliesslich den Massnahmen zugunsten der Schutzwälder und der Biodiversität vorbehalten sind. Zahlreiche Forstreviere weisen in ihrem Jahresabschluss ein Defizit aus. Die Waldeigentümer dürfen weder mit der Erbringung zusätzlicher Leistungen im öffentlichen Interesse belastet werden, die Sache der Gemeinden sind, noch mit den Mehrkosten, die sich aus der Einrichtung von Infrastruktur-Anlagen ergeben und die sich nachteilig für die Waldbewirtschaftung auswirken.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, den Gemeinden die Leistungen im öffentlichen Interesse aufzutragen und die Werkeigentümer von Infrastrukturanlagen zu Entschädigungsleistungen zu verpflichten für denjenigen Mehraufwand, welcher seine Werke in der Waldbewirtschaftung verursacht.

7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Dieses Kapitel behandelt die Anwendung der Strafbestimmungen aus Art. 42 bis 45 und 50 WaG

Artikel 55 Forstpolizei

Dieser Artikel bezeichnet die zuständigen Instanzen und andere Organe, die bei der Ausübung der polizeilichen Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes mitwirken.

Artikel 56 Wiederherstellung

Dieser Artikel hält fest, dass diejenige Instanz, welche die Wiederherstellung verfügen kann, dieselbe ist, welche - je nach Bauvorhaben - das Baubewilligungsverfahren leitet respektive entscheidet. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bauvorhaben, welche keiner Rodungsbewilligung bedürfen und für welche die Dienststelle für den Erlass der Wiederherstellungsverfügung zuständig bleibt.

Artikel 57 Ersatzvornahme

Der Vollzug durch Anordnung der Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde ist unter Berücksichtigung von Art. 56 vorgesehen, falls der Pflichtige die angeordneten Massnahmen nicht ausführt. Dasselbe gilt, wenn eine Behörde ihren Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 58 Verjährung

Diese Bestimmung schliesst eine bestehende Gesetzeslücke und legt eine mit der Anwendung der kantonalen Baugesetzgebung kohärente Praxis fest.

Artikel 59 Gesetzliches Grundpfandrecht

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 50 der aktuellen Gesetzesvorlage zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz, welche als Revision des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GAUSG) gilt und welche den Inhalt von Art. 34a GAUSG vollständig übernommen hat. Die Aufnahme des aus dem Gesetz entstehenden Grundpfandrechts in den vorliegenden Vorentwurf des Gesetzes bezweckt die Finanzierung von Ersatzvorhaben auf einem Grundstück, falls der Pflichtige der Bezahlung nicht nachkommt.

Artikel 60 - 61 Strafverfolgung/ Verfahren

Es wird vorgeschlagen, die Dienststelle mit der Ahndung von Übertretungen zu betrauen, während Vergehen von den ordentlichen Strafbehörden zu behandeln sind. Dies entspricht bereits grösstenteils der gängigen Praxis, da der Dienststelle in der Mehrzahl der Bereiche bereits die Unterschriftsberechtigung oder sogar die Entscheidungskompetenz übertragen worden ist. Die Strafen werden durch die Bundesgesetzgebung (Art. 43 bis 44 WaG) vorgegeben. Der Strafvollzug bleibt den Kantonen überlassen (Art. 45 WaG).

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 62 - 64 Übergangsbestimmungen/ Vollzug/ Aufhebungen und Abänderungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 aufgehoben. Sämtliche Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, sind nach geltendem Recht aufgehoben.

Artikel 65 Inkrafttreten

Wie bereits unter 3. in diesem Bericht dargelegt, wird die Vorlage zum neuen kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Staatsrat bestimmt gemäss Artikel 58 der Kantonsverfassung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

7. EU-Verträglichkeit

Die Bundesgesetzgebung erfuhr mehrere Änderungen und Anpassungen unter Beachtung der Normen der EU. Daher ist auch für den vorliegenden Vorentwurf des Gesetzes - welches im Wesentlichen ein Gesetz zum Vollzug bundesrechtlicher Bestimmungen ist und nur einige wenige kantonalen Besonderheiten beinhaltet, die sich in den vom Bund vorgegebenen Rahmen einfügen - anzunehmen, dass die Verträglichkeit mit dem EU-Recht gegeben ist.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Vergleich zur heutigen Situation, welche bereits durch die Umsetzung der NFA I Anpassungen erfuhr, hat die vorliegende Gesetzesvorlage die folgenden finanziellen Auswirkungen:

- Zum Forstpolizeiwesen wird in Art. 8 Abs. 3 vorgeschlagen, dass die polizeilichen Aufgaben, mit denen nach diesem Gesetz die Revierförster beauftragt werden, vom Kanton als Angelegenheiten, welche in seine Zuständigkeit fallen, finanziert werden. Gemäss aktueller Gesetzgebung müssen die Einwohnergemeinden auf Begehren des Arbeitgebers bis zur Hälfte an die

Entlöhnung der Revierförster beisteuern. Dies steht in Widerspruch zum Grundgedanken der NFA II und wird deshalb entsprechend der neuen Formulierung geändert. Die Belastung, die sich daraus neu für den Staatshaushalt ergibt, wird auf grob Fr. 400'000.-- geschätzt. Diese Summe wird allerdings nicht etwa für Aufgaben eingesetzt, die von Gesetzes wegen in der Waldbewirtschaftung auszuführen sind und mittels Finanzbeihilfen unterstützt werden (Überwachung der Waldschäden, Anzeichnung der Bäume). Dies stellt eine neue Staatsausgabe dar.

Der maximale Subventionssatz für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren (Art. 47) wurde um den differenzierten Anteil, das heisst um 5%, gekürzt. Der ursprüngliche Ansatz von 95% des heutigen Gesetzes wird somit auf 90% heruntergesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren belief sich 2009 auf Fr. 22'636'650.--.

- Für die Schutzwälder (Art. 48) wird der bisherige maximale Subventionssatz von 90% beibehalten. Der Abzug der differenzierten Subventionierung entfällt, da die Finanzierung in den meisten Fällen auf der Grundlage einer einmaligen Pauschalabgeltung für alle Begünstigten erfolgt. Der Subventionssatz dient lediglich der Begrenzung dieser Pauschale, nachdem die anerkannten Kosten bestimmt worden sind. Zur Berechnung der anerkannten Kosten werden die Zahlen der Einnahmen aus dem Holzverkauf hinzugezogen.
In Art. 48 Abs. 2 wird bestimmt, dass die Einwohnergemeinden einen Beitrag von bis zu 10% an die anerkannten Kosten zu leisten haben. Dieser Beitrag war bisher freiwillig. In Anbetracht der Bedeutung der Schutzwälder für das gesamte Gemeinwesen ist es gerechtfertigt, dass sich die Einwohnergemeinden an deren Unterhalt beteiligen.
Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für den Erhalt der Schutzwälder belief sich 2009 auf Fr. 19'745'196.--.
- Die Finanzbeihilfen für die «Biodiversität im Wald» (Art. 49) sind derzeit auf 80% der anerkannten Kosten beschränkt, wobei die Grundpauschale auf dieselbe Weise wie bei den Schutzwäldern berechnet wird. Bei der ersten Umsetzungsphase in diesem Bereich hat sich gezeigt, dass mit dieser Obergrenze die Restbelastung für die Waldeigentümer häufig immer noch zu gross ist und dass deshalb Massnahmen zugunsten der Biodiversität unterbleiben. Da es sich beim Erhalt der Biodiversität, genauso wie bei der Schutzfunktion des Waldes, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt, ist es nur konsequent, wenn der Beitrag des Kantons zur Deckung der Kosten hin tendiert. Daher veranschlagt der Gesetzesvorentwurf einen maximalen Subventionssatz von 90% der anerkannten Kosten. Dieser Subventionssatz würde nicht systematisch angewandt. Die Heraufsetzung um 10% würde eine sachgemässe Finanzierung in den schwierigsten Fällen ermöglichen.
Der Gesamtbetrag der Kantonsbeihilfen für die Biodiversität im Wald belief sich 2008 auf Fr. 1'753'620.--.

Was die Personalressourcen betrifft, kommen durch die Gesetzesrevision keine neuen Aufgaben hinzu. Aufgaben, die neu entstehen, sind an den Vollzug von Bundesrecht geknüpft. An der Zusammenarbeit mit Begünstigten und Dienstleistungserbringern in den Bereichen Walderhaltung, Waldbewirtschaftung und Naturgefahren nach dem Prinzip der Komplementarität wird festgehalten. Die Gesetzesvorlage beschreibt die Rollenverteilung in den einzelnen Bereichen. Nichtsdestotrotz haben die sozio-ökonomischen Entwicklungen und die gesteigerte Inanspruchnahme des Waldes durch die Gesellschaft sowie dessen gewachsene Bedeutung als Schutzschild vor Naturgefahren dazu geführt, dass das gesamte Arbeitsvolumen entsprechend dem Investitionsvolumen und den neuen Beanspruchungen stark zugenommen hat. Die anstehenden Herausforderungen im Forstwesen, und insbesondere in der Holzwirtschaft, machen in nächster Zukunft einen verstärkten Einsatz der Dienststelle bei der Planung und Ausarbeitung von Teilstrategien erforderlich, was mit einer entsprechenden Aufstockung des Personalbestands einhergehen wird.

* * *